

# Richtlinien über die Zuschussvergabe des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Rottenburg

In der Fassung vom 13.11.2024 wurde beschlossen

## **§1 Förderungsgrundsätze**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Hochschul-Interessensgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nach LHG §65 (2) förderlich sind.

Gefördert wird auch

- a) Die laufende/interne Arbeit von Hochschulgruppen
- (2) Grundsatz: wirtschaftlich und sparsam §2, Absatz 5 Finanzordnung der VS
  - a. Ab 150€ drei Angebote einholen (Internetabfrage)
  - b. Verhältnismäßigkeit zwischen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sollte berücksichtigt werden
- (3) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der Hochschule Rottenburg gefördert.
- (4) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der Hochschule Rottenburg oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.
- (5) Die laufende Arbeit von Hochschulgruppen wird nur gefördert, soweit diese pro Semester an mindestens einer vom Allgemeinen Studierendenausschuss organisierten Veranstaltung aktiv mitwirken.

## **§2 Kulturveranstaltungen**

Die folgenden Punkte gelten zusätzlich zu §1: Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- (1) Die Teilnahme für alle Studierenden der Hochschule Rottenburg offen ist.
- (2) Alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- (3) Sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.
- (4) Sie im Sinne der Nachhaltigkeit gestaltet werden.

### **§3 Förderungsverfahren**

Für einzelne Studierende

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (2) Anträge an den Allgemeine Studierendenausschuss müssen spätestens 14 Tage vor Entstehung der Kosten eingegangen sein.
- (3) Im Antrag müssen Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Kontoverbindung des Antragsstellers angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigefügt sein.
- (4) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann auch nur Anteile des ursprünglich geforderten Betrags finanzieren.

Zusätzlich gilt für Hochschul-Interessensgruppen

- (5) Jede Hochschul-Interessensgruppe hat ein durch den Haushaltsplan des Allgemeinen Studierendenausschuss festgeschriebenes Budget, über welches die Hochschul-Interessensgruppen gemäß der Förderrichtlinie §1 und §2 verfügen können.
- (6) Sofern bis Ende KW 46 nicht das Gesamtbudget der einzelnen Hochschul-Interessensgruppen ausgeschöpft wurde, findet die Öffnung der Restbudgets für alle Hochschul-Interessensgruppen statt. Anträge können bis zum Ende KW 47 beantragt werden und werden innerhalb von 7 Tagen bearbeitet.

### **§4 Auszahlung der Zuschüsse**

- (1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom Allgemeine Studierendenausschuss ausgezahlt.

### **§5 Härtefälle**

In Härtefällen kann die Studierendenvertretung von den Regeln dieser Zuschussrichtlinien abweichen.

Esslingen a.N., den 13.11.2024



Swen Kaiser

1. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

#### Anmerkungen zu §3 Absatz 5

Das Budget der Hochschul-Interessensgruppen setzt sich aus der im Haushaltsplan festgelegten Summe geteilt durch die Anzahl der Hochschul-Interessensgruppen zusammen.

Ausnahme bilden hier die Hochschulsport-Interessensgruppen, welche die Sporthalle für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Hier werden die Kosten für die Hallenmiete anteilig dem Budget jeder Hochschulsport-Interessensgruppe abgezogen.